

Informationen für austretende Mitarbeitende

Wann endet der Versicherungsschutz:	Krankentaggeld-Versicherung: Mit Beendigung des Anstellungsvertrages Unfallversicherung: Nach 30 Tagen seit Beendigung des Anstellungsvertrages Pensionskasse: Nach einem Monat seit Beendigung des Anstellungsvertrages
Fortführung des Versicherungsschutzes:	Mitarbeitende, welche keine neue Stelle antreten, können den Versicherungsschutz wie folgt weiterführen:
Obligatorische Unfallversicherung: SUVA	Innert 30 Tagen nach dem Austritt können Sie sich freiwillig gegen die Risiken des Nichtberufsunfalles mit einer so genannten „Abredeversicherung“ gegen eine Monatsprämie von CHF 25.- versichern (max. 6 Monate). Entsprechende Formulare können bei der SUVA bestellt werden. Bezüger von Arbeitslosen-Taggeldern sind obligatorisch durch die SUVA versichert.
Krankenkasse:	Sie sind verpflichtet, Ihre Krankenkasse innert Monatsfrist zu informieren, dass Sie nicht mehr obligatorisch gemäss UVG gegen Unfall versichert sind. Sie müssen somit in Ihrer Krankenkasse das Unfall-Risiko einschliessen.
Krankentaggeld: CSS	Alle versicherten Personen haben innert 3 Monaten ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung. Auf neue Vorbehalte wird verzichtet. Die Prämien werden nach dem Einzeltarif berechnet. Dadurch können Sie Ihren Versicherungsschutz ohne Einschränkungen (Vorbehalte) erhalten. Kein Übertrittsrecht besteht u.a. <ul style="list-style-type: none">- Bei Stellenwechsel und Übertritt zur Versicherung des neuen Arbeitgebers- Mit der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland- Für Versicherte im AHV-Pensionsalter- Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit
AHV:	Fehlende AHV-Beiträge schmälern die späteren Rentenleistungen! Arbeitnehmende, die nach dem Ausscheiden während einem Kalenderjahr weder genügend AHV-pflichtiges Einkommen erzielen, noch bei der Arbeitslosenversicherung stellenlos gemeldet sind, müssen in diesem Kalenderjahr den AHV-Mindestbeitrag einzahlen, um eine Rentenkürzung zu vermeiden.
Pensionskasse: Pensionskasse Pro	Für die Risiken Tod und Invalidität sind Sie noch einen Monat versichert. Wenn Sie diesen Versicherungsschutz erhalten möchten, nehmen Sie direkt mit der Pensionskasse oder der Auffangeinrichtung BVG, http://www.chaeis.net/ Tel. 041 799 75 75 Kontakt auf, damit Sie weiterhin versichert werden. Ein Übertritt kann ebenfalls ohne Vorbehalte erfolgen. Bezüger von Arbeitslosen-Taggeldern sind obligatorisch durch die Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert.
Arbeitslosenversicherung (ALV):	Bereits während der Kündigungsfrist müssen Sie sich um eine neue Arbeitsstelle bemühen! Am 1. Tag Ihrer Arbeitslosigkeit haben Sie sich beim RAV anzumelden und dort Ihre bisherigen Bemühungen zu dokumentieren. Weitere Informationen: www.treffpunkt-arbeit.ch
Allgemein:	Die Aufzählungen und Erläuterungen sind nicht abschliessend. Es gelten die jeweiligen allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweiligen Versicherer.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

PayrollPlus AG

Churerstrasse 160a, 8808 Pfäffikon SZ

Tel. 055 416 50 50, E-Mail: info@fair-play.ch

Der Mitarbeitende bestätigt, den Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum: _____

Mitarbeitende: _____